

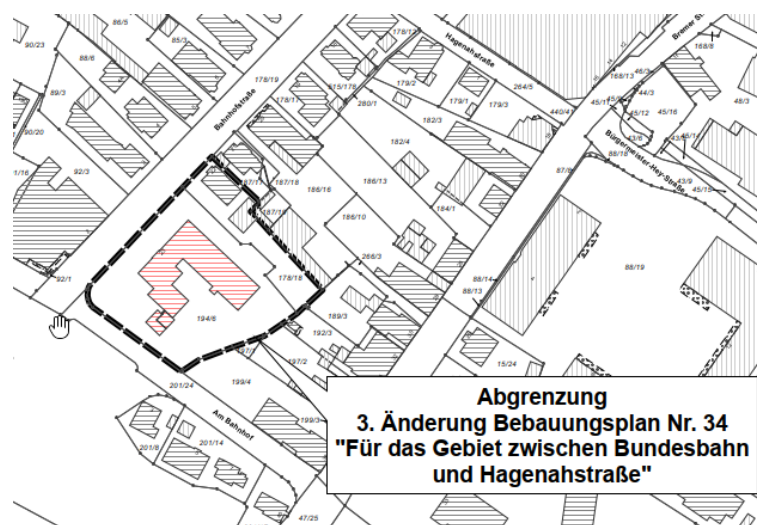
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Für das Gebiet zwischen Bundesbahn und Hagenahstraße“

Der Verwaltungsausschuss hat am 07.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 34, 3. Änderung, aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 soll eine bedarfsgerechte Nachverdichtung durch Errichtung von baulichen Anlagen für Wohnzwecke gesichert werden.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte.



Der Verwaltungsausschuss hat am 22.02.2022 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 und den Entwurf der Begründung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 und der Entwurf der Begründung liegen

in der Zeit vom 08.03.2022 bis 07.04.2022

im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung findet im Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Bremervörde, Rathaus, 1. OG, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung) statt.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Bremervörde unter www.bremervoerde.de, Menüpunkt „Rathaus & Bürgerservice“ – „Verwaltung“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 34, 3. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 34, 3. Änderung nicht von Bedeutung ist.